



**POLIZEI
SACHSEN-ANHALT**

Polizeiinspektion
Dessau-Roßlau

Polizeiinspektion Dessau-Roßlau • Postfach 1607 • 06814 Dessau-Roßlau

Herrn
Johannes Filter



Akteneinsicht, amtliche Auskunft, Informationszugang, Open-Data;

Ihre Anfrage nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt zu „Löschprotokollen mit Bezug auf Oury Jalloh und seines Todesfalles“ vom 23.11.2019

Sehr geehrter Herr Filter,

mit Schreiben vom 15. Januar 2020 teilten Sie mit, Ihren Antrag in o. g. Angelegenheit aufrechtzuerhalten. Daher ergeht folgender

Bescheid:

Ihren Antrag vom 23. November 2019 zu den begehrten „Löschprotokollen mit Bezug zu Oury Jalloh und seines Todesfalles“ lehne ich gemäß § 1 Absatz 3 Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) in Verbindung mit § 32 Absatz 3 Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSUG LSA) ab.

Begründung:

Sie haben per E-Mail am 23.11.2019 einen Antrag auf Informationszugang in der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau gestellt. Sie begehrten, dass Ihnen

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Dessau-Roßlau, 18.02.2020

Mein Zeichen
11.A. -05114-05/2019

bearbeitet von:

Telefon (0340) 6000-0
Telefax (0340) 6000-260

recht.pi-de
@polizei.sachsen-anhalt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
23.11.2019

Polizeiinspektion
Dessau-Roßlau
Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau

Telefon (0340) 6000-0
Telefax (0340) 6000-210
www.polizei.sachsen-anhalt.de

E-Mail:
poststelle.pi-de
@polizei.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Löschprotokolle mit Bezug zu Oury Jalloh und seines Todesfalles zugänglich gemacht werden.

Die Zulässigkeit Ihres Antrages ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA). Der Informationszugang wird grundsätzlich jeder natürlichen Person, ohne dass eine unmittelbare Betroffenheit nachzuweisen wäre, gewährt. Die Anwendung des § 1 Absatz 1 Satz 1 IZG LSA wird im vorliegenden Fall jedoch gemäß § 1 Absatz 3 IZG LSA eingeschränkt, wenn andere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen dem IZG LSA vorgehen.

Ihr Antrag ist zulässig, jedoch steht die gesetzliche Regelung des § 32 Absatz 3 Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSUG LSA) einer Auskunftserteilung entgegen.

Löschprotokolle sind Teil der Protokollierungen von Verarbeitungsvorgängen in automatisierten Verarbeitungssystemen, die auf der Grundlage datenschutzrechtlicher Rechtsvorschriften erstellt werden. Bezüglich der Dateisysteme und Akten der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt, welche dem Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten bzw. der Gefahrenabwehr dienen, unterliegen diese den Regelungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in Verbindung mit dem Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSUG LSA). Nach § 32 Absatz 1 Nr. 6 DSUG LSA sind Protokollierungen von Löschungen in automatisierten Verfahren vorzunehmen. Jedoch regelt § 32 Absatz 3 DSUG LSA, dass Protokolle ausschließlich für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Datenschutzbeauftragten, den Landesbeauftragten für Datenschutz und die betroffene Person sowie für die Eigenüberwachung, für die Gewährleistung der Integrität und Sicherheit personenbezogener Daten und für Strafverfahren verwendet werden dürfen. Eine Verwendung für Auskunftersuchen gemäß IZG LSA ist davon nicht umfasst. Da die gesetzlichen Regelungen des DSUG LSA am 10.08.2019 in Kraft getreten sind, zu einem Zeitpunkt, zu welchem das IZG LSA über zehn Jahre in Kraft war und sich der Gesetzgeber gegen eine Möglichkeit der Nutzung der Protokollierungen zum Zwecke der Auskunftserteilung nach IZG LSA ausgesprochen hat, besteht mit § 32 Absatz 3 DSUG LSA eine spezialgesetzliche Regelung, die dem IZG LSA gemäß § 1 Absatz 3 IZG LSA vorgeht. Ergänzend dazu sei angemerkt, dass im Übrigen das DSUG LSA in den datenschutzrechtlichen Regelungen zur Auskunftserteilung wie z. B. in §§ 11, 13 DSUG LSA stets auf die Betroffenheit des Auskunftersuchenden abstellt. Die spezialgesetzliche Regelung des DSUG LSA sieht damit eine Übersendung (Zugänglichmachung) von Löschprotokollen gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 6 DSUG LSA an dritte Personen außerhalb des genannten Personenkreises der Datenschutzbeauftragten, des Landesbeauftragten für Datenschutz und der betroffenen Person nicht vor.

Die begehrte Auskunft zu Löschprotokollen mit Bezug zu „Oury Jalloh und seines Todesfalles“ kann somit nicht erteilt werden.

Sie erhalten zu Ihrer Anfrage einen gesonderten Kostenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch bei der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau einlegen.

Hochachtungsvoll

